

Anlage E

Nach Einschätzung der Stadt Haan wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 203
„Böttinger Straße / Zum alten Güterbahnhof“ nach § 3 (2) BauGB

Nr.	Behörde	Schreiben vom
1	Kreis Mettmann	25.10.2021 und 02.11.2021
2	Westnetz GmbH	23.08.2021
3	AGNU Haan	18.08.2021
4	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung	04.03.2008

Verfahrensvermerk:

Diese umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom

 . .2022 bis zum . .2022

zusammen mit den Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 203
„Böttinger Straße / Zum alten Güterbahnhof“ gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich
ausgelegen.

Stadt Haan
Die Bürgermeisterin

im Auftrag:

(Stolz)
Amtsleiter

Bürgermeisterin

Planungsamt
42781 Haan

Ihr Schreiben 11. August 21
Aktenzeichen st0
Datum 25.10.2021

Auskunft erteilt
Zimmer
Tel. 02104 99-
Fax 02104 99-
E-Mail

Frau Müller
3.113
2615
84-2615
magdalena.mueller@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Haan
Bebauungsplan Nr. 203
Bereich: Böttingerstr./Zum alten Güterbahnhof
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde

Das Planvorhaben dient der Sicherung städtebaulicher Ziele. Eine wesentliche Verdichtung der Bebauung und Änderung der abwassertechnischen Situation ist nicht zu erwarten. Die Erschließung des Plangebietes erscheint nach den Ausführungen der Begründung zum Bebauungsplan gesichert.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans 203.

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Entsprechend der Erläuterung in der Vorentwurfsbegründung ist für das Plangebiet eine schalltechnische Untersuchung zu beauftragen, um den gutachterlichen Nachweis der Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen, Gewerbe innerhalb und Gewerbe und Wohnen außerhalb des Plangebiets zu erbringen.

...

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

Ich weise darauf hin, dass im Plangebiet aufgrund der darüber verlaufenden Stromversorgungsleitungen die Anforderungen der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) einzuhalten sind.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Untere Bodenschutzbehörde

- Allgemeiner Bodenschutz

Der oben genannte Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird.

Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

- Altlasten

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Untere Naturschutzbehörde:

- Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

- Eingriffsregelung / Umweltprüfung

Das Planverfahren wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB abgewickelt werden. In Anwendung des § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

- Artenschutz

Im Zuge des weiteren Verfahrens soll ein Artenschutzfachbeitrag (Stufe I) erstellt werden. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Kenntnis des Artenschutzfachbeitrages abgegeben werden.

Hinweise:

Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind die nicht von Rodungen betroffenen Bäume und Sträucher auf dem Grundstück zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen).

Anregungen:

Es wird angeregt, für den geplanten Anbau eine Fassadenbegrünung vorzusehen. Dies führt zu einer Verbesserung des Kleinklimas und das Gebäude kann – neben einer optischen Aufwertung – auch für Insekten oder Vögel als Rückzugsraum in städtischen Gebieten dienen. Zusätzlich wird empfohlen, Dächer mit einer Neigung von weniger als 15° mit einer standort-gerechten Vegetation extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsschicht sollte im Mittel mindestens 10 cm betragen.

Im Rahmen der Entsiegelung von Parkflächen kann für eine Steigerung des Nahrungsangebotes für Bienen und andere Insekten und somit für Vögel und Fledermäuse gesorgt werden. Hierfür wird angeregt, Freianlagen (z.B. Baumscheiben, Rasenflächen etc.) mit einem großen Angebot an Blühpflanzen zu schaffen, z.B. durch Anpflanzen von Staudenflächen oder Einsaaten von artenreichen, heimischen Wiesensaatgutmischungen und diese nur extensiv zu pflegen.

Ferner wird empfohlen, zur Ausleuchtung von Außenflächen fachlich anerkannte und derzeit als weitgehend etabliert zu betrachtende Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Minderung von Störungen durch Lichtmissionen zu ergreifen. Die Zeit der Beleuchtung und die ausgeleuchtete Fläche sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken und eine Streuung nach oben oder zur Seite (weitreichende horizontale Abstrahlung in die Landschaft) zu vermeiden. Es sollten „insekten- und fledermausfreundliche“ Leuchtmittel (Wellenlänge 590-630 nm, z. B. warmweiße LED-Leuchten, mit geringem Blaulicht- oder UV- Anteil) eingesetzt werden. Durch das angepasste Beleuchtungsregime soll ein An- bzw. Weglocken von Insekten aus unbeleuchteten bzw. unbeträchtigen Habitaten und deren Tötung sowie eine Vergrämung nachtaktiver Wirbeltiere soweit wie möglich vermieden werden.

Planungsrecht:

Das Plangebiet wird im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 als Sondergebiet (SO) „Baumarkt/Gartencenter“ dargestellt.

Im Sinne des § 13a BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Anpassung berichtigt. In der berichtigten Darstellung wird das Plangebiet als Gewerbegebiet (GE) dargestellt.

Nach Berichtigung des FNP bestehen keine planungsrechtlichen Bedenken.

Im Auftrag

i.V. Grulke

Bürgermeisterin

Planungsamt
42781 Haan

Ihr Schreiben	11.08.2021	Auskunft erteilt	Frau Müller
Aktenzeichen	sto	Zimmer	3.113
Datum	02.11.2021	Tel. 02104 99-	2615
	Bitte geben Sie bei jeder	Fax 02104 99-	84-2615
	Antwort das Aktenzeichen an.	E-Mail	magdalena.mueller@kreis-mettmann.de

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Stadt Haan
Flächennutzungsplan, 45. Änderung
Bereich: Böttingerstr., Zum alten Güterbahnhof
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 45. Änderung des Flächennutzungsplans. Anregungen werden nicht vorgebracht.

Untere Immissionsschutzbehörde

Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde

- Allgemeiner Bodenschutz
Das Plangebiet ist nahezu vollständig mit Gebäuden bebaut, so dass dem Ziel mit Grund und Boden schonend und sparsam umzugehen entsprochen wird.

Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plan-

...

Dienstgebäude
Goldberger Straße 30
40822 Mettmann

Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

...

gebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.

- Altlasten
Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.

Untere Naturschutzbehörde:

- Landschaftsplan
Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans des Kreises Mettmann. Auch sonstige Schutzgebiete werden nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, KULAN-Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.
- Artenschutz
Im Zuge des weiteren Verfahrens soll ein Artenschutzfachbeitrag (Stufe I) erstellt werden. Es wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 203 verwiesen.

Planungsrecht:

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Haan aus dem Jahr 1994 stellt das Plangebiet derzeit als Sondergebiet (SO) „Baumarkt/Gartencenter“ dar.

Im Sinne von § 13a BauGB soll der Flächennutzungsplan im Wege der Anpassung berichtigt werden. In der berichtigten Darstellung soll das Plangebiet als Gewerbegebiet (GE) dargestellt werden.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (RPD) wird die Fläche des Plangebietes als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Demnach folgt die beabsichtigte Planung den Zielsetzungen der Raumordnung.

Es bestehen somit keine planungsrechtlichen Bedenken.

Im Auftrag

i.V. Grulke

Westnetz GmbH · Florianstraße 15-21 · 44139 Dortmund

Gartenstadt Haan
Amt für Stadtplanung und Vermessung
Alleestraße 8
42760 Haan

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen:	Herr Stolz
Ihre Nachricht:	11.08.2021
Unsere Zeichen:	DRW-S-LK/0715/DS/146.909/Bx
Name:	Herr Siebers
Telefon:	0231 438-3689
Telefax:	0231 438-5789
E-Mail:	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 23. August 2021

Bebauungsplan Nr. 203 „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Anpassung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof“ im Wege der Berichtigung (45. Änderung des Flächennutzungsplans)

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, § 4 (1) BauGB;

Abstimmung mit den Nachbargemeinden, § 2 (2) BauGB;

Beteiligung der Naturschutzverbände

110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Haan, Bl. 0715 (Maste 1 bis 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 15,00 m = 30,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 500 vom 20.08.2021 eingetragen. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.

Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:

- Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

Seite 2 von 3

- Der Schutzstreifen der Leitung wird für Bauwerke mit einer Bauhöhe von maximal 7,00 m über EOK (bei einer Geländehöhe von 138,50 m über NHN entspricht dies einer Bauhöhe von 145,50 m über NHN) ausgewiesen. Die Gebäude erhalten eine Bedachung nach DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7. Glasdächer sind nicht zulässig.
- Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 3 m erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt.

Um die Maste herum muss jedoch eine Fläche mit einem Radius von 15,00 m von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Dieser Bereich kann teilweise als Parkplatz oder Stellplatzfläche genutzt werden. Bei solch einer Nutzung ist der Mast durch geeignete Maßnahmen gegen versehentliches Anfahren zu sichern.

Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. außerhalb der Leitungsschutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumumbruch die Hochspannungsfreileitung beschädigt wird. Aus diesem Grund bitten wir Sie zu veranlassen, dass in diesen Bereichen Gehölze zur Anpflanzung kommen, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Anderenfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich.

Sollten dennoch Anpflanzungen oder sonstiger Aufwuchs eine die Leitung gefährdende Höhe erreichen, ist der Rückschnitt durch den Grundstückseigentümer/den Bauherrn auf seine Kosten durchzuführen bzw. zu veranlassen. Kommt der Grundstückseigentümer/der Bauherr der vorgenannten Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Westnetz GmbH berechtigt, den erforderlichen Rückschnitt zu Lasten des Eigentümers/des Bauherrn durchführen zu lassen.

Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. Alle die Hochspannungsfreileitung gefährdenden Maßnahmen sind untersagt.

- Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: „Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Westnetz GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Westnetz GmbH.“

Seite 3 von 3

Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.V. M. Huj

i.A. D. Sch

Anlage

1 x Lageplan, Maßstab 1 : 2000
1 x Lageplan, Maßstab 1 : 500

Verteller

Bl. 0715
DRW-S-LG (Doku)

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de

Stadt Haan
Herrn Martin Stolz
Alleestr. 8

42781 Haan

AGNU HAAN e.V.

Sven M.Kübler
Am Bandenfeld 50
42781 Haan
18.08.2021

Betr.: **Bebauungsplan Nr. 203 "Böttingerstraße, Zum Alten Güterbahnhof" im beschl. Verfahren nach § 13a BauGB, hier: Benachrichtigung gemäß § 4 (1) BauG**
Stellungnahme der AGNU (Zusammenschluss der Verbände BUND, NABU, RBN)

Sehr geehrter Herr Stolz,

Auch unter Berücksichtigung der Forderungen von Fridays for Future und dem Ratsbeschluss sollten Bebauungspläne unter neuen Gesichtspunkten Beachtung finden!

Generell hätte man das Gebiet nach Aufgabe der Zweckbestimmung als Wohnstandort entwickeln können! Analog dem Gebiet an der Pumpstation wäre dieses Gebiet durch eine Schallschutzmauer zu schützen gewesen.

Gerade nach den Regenmassen und deren Folgen in der letzten Zeit ist eine derart große versiegelte Fläche unter anderen Gesichtspunkten zu bewerten.

Auch wenn die rechtliche Vorgabe hierfür im Nachhinein schwer zu verändern ist, sollte auf jeden Fall für alle neu zu errichteten Dachflächen eine Begrünung zwingend vorgeschrieben werden!

Folgende ökologische Anregungen und Bedenken:

- Es wird eine Fotovoltaik-Anlage gefordert.
- Eine Regenwassernutzung wird angeregt.
- Die Parkflächen sind weitgehend zu entsiegeln, resp. mit Rasengittersteinen auszugestalten.
- Die Lichtverschmutzung, insbesondere zum Bahnkörper hin, muss verhindert werden.
- Fensterscheiben sind gegen Vogelschlag auszurüsten.
- Eine Fassadenbegrünung ist anzustreben.
- Der Baumbestand auf den Parkflächen ist zu erhalten.

Fazit:

Mit dem Bebauungsplan bietet sich die **Chance**, versiegelte Flächen aufzubrechen. Dachflächen sollten begrünt werden.

Mit freundlichem Gruß

Sven M.Kübler
AGNU Haan e.V.



Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Haan
Ordnungsamt
Postfach 1665
42760 Haan

Telefon 0211 580986-0
Fax 0211 580986-14
kbd@brd.nrw.de
Zimmer
Auskunft erteilt :
Frau Kalk

Aktenzeichen
22.5-3-5158008-33/08/
bei Antwort bitte angeben

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Datum: 04.03.2008

Haan, Bebauungsplan Nr.121b "Böttinger Str." 1. Änd.
Ihr Schreiben vom 19.02.2008, Az.: 32-2/sk

Die Auswertung des o.g. Bereiches war möglich.

Im ausgewerteten Bereich liegen mir Hinweise auf eine mögliche Existenz von Kampfmitteln vor. Ich empfehle die Überprüfung der Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und Schützenloch). Daher ist von Ihnen der betroffene Bereich bis auf gewachsenen Boden abzuschleifen. Diese bauseits durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, sofern keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Färberstraße 136,
40223 Düsseldorf
Telefon 0211 580986-0

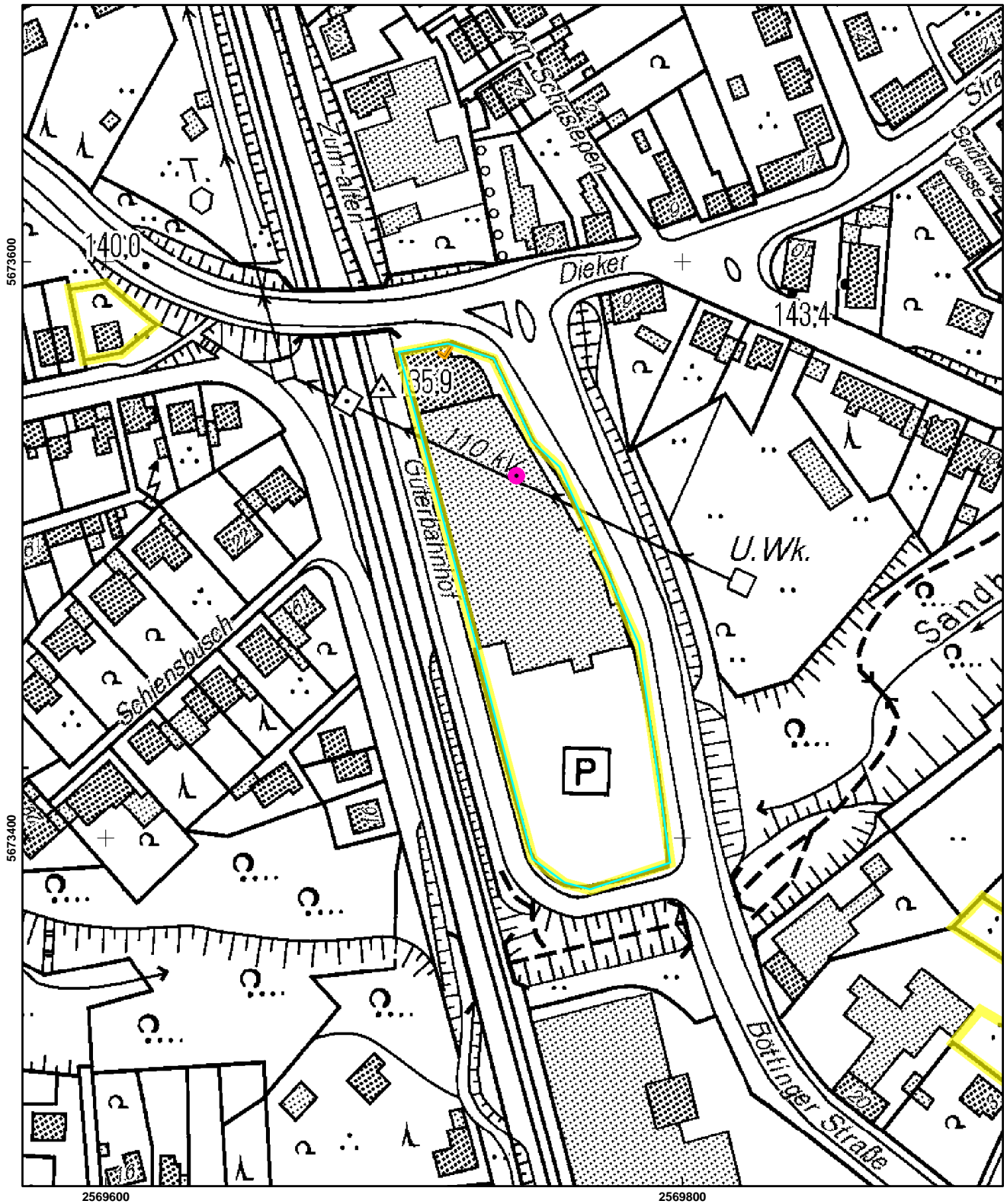
Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE4130050000004100012
BIC: WELADED

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehlen wir eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Im Auftrag

(Kalk)

Ergebnis der Luftbildauswertung



Kartenmaßstab : 1:2.000

	aktuelle Antragsfläche		Laufgraben		Sprengstelle
	alte Antragsfläche		Linie ohne nähere Angaben		Sperre
	geräumte Fläche		Bunker		Minensperre
	nicht räumbare Fläche		Flakstellung		nicht auswertbare Fläche
	Verdacht auf Bombenblindgänger		Geschützstellung		Bohrlochdetektion
	geräumte Bombenblindgänger		Fläche mit Bombardierung		nicht räumbare Fläche
	Schützenloch		Fläche mit starker Bombardierung		Oberflächendetektion
	Trichter, Explosionskrater		Fläche mit Beschuss		Detektion mit Minensuchgerät
	Panzergraben		Schießbahn		geräumte Fläche